

Das Religionsfach am Seminar : II.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 21

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237968>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zwispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

N^o 21.

den 27. Mai 1876.

Das Religionsfach am Seminar.

II.

A. W. Fassen wir unsere Ansicht über das Religionsfach am Seminar zusammen: 1) So lange das Gesetz den Lehrer verpflichtet, in der Volksschule Religionsunterricht zu erteilen, soll am Seminar ein ausreichender Unterricht obligatorisch sein, der dem Lehrer sowol die geschichtliche Kenntniss als auch die praktische Anleitung vermittelt. 2) Hört jene Verpflichtung auf, so bleibt dennoch die Religionsgeschichte obligatorisch, dagegen ist die „Religionsmethodik“ als eigenes fakultatives Fach einzurichten.

Von dieser Anschauung aus stimmen wir mit der Petition überein, welche die Zahl der Unterrichtsstunden vermehrt wissen will; denn wir befürchten, dass bei der jetzigen Stundenzahl das eine oder das andere, die Religionsgeschichte oder die „Religionsmethodik“ zu kurz komme. Herr Fries ist uns hiefür keine genügende Autorität, da er selbst die letztere zu wenig gepflegt hat. Uebrigens soll es sich mit seinem Urtheil in dieser Sache wie auch mit der Stundenzahl an den Lehrerinnenseminarien so verhalten, dass der gegenwärtige Lehrplan am Seminar Küsnacht den übrigen Fächern so viel zugetheilt habe, dass dort und an den parallelen Instituten für den Religionsunterricht nur noch die angesetzte Stundenzahl übrig geblieben sei, und Herr Fries, sowie die Aufsichtsbehörden der beiden Lehrerinnenseminarien gern oder ungern in die gegenwärtige Einrichtung einwilligen mussten, um das Lehrziel in den begünstigten Fächern zu erreichen. — Ob die Wünsche der Petition ohne Reduktion anderer Fächer erfüllbar und ob diese Reduktion bei gutem Willen thunlich sei, können wir nicht beurtheilen. Hoffentlich wird die baldige Erweiterung des Seminars diesen Knoten durchhauen.

Auf die Frage, ob der Religionsunterricht in der Volksschule als fakultatives Fach beibehalten werden könne und solle treten wir hier nicht lange ein. Vom kirchlichen Standpunkte aus ist es natürlich wünschbar; denn die Aufhebung desselben wird der Kirche da und dort Schwierigkeiten bereiten, an deren Ueberwindung wir zwar nicht zweifeln, die aber in gegenwärtiger Zeit doch empfindlich werden können. Wir hätten aber nicht gedacht, dass man die Petenten der hinterlistigen Absicht verdächtigte, als ob sie auf krummen Wegen die Beibehaltung des Religionsunterrichtes durchsetzen und sich selbst in der Schule festsetzen wollten. Die Geistlichkeit hat sich allerdings offen und einstimmig dafür ausgesprochen, dass wo möglich dieser Unterricht nicht aus der Schule herausgerissen werde und sie wird für ihre Ueberzeugung einstehen. Aber auch dann, wenn dieser Unterricht ausgeschieden wird, hoffen wir auf den Beistand mancher Lehrer, die noch immer Freude daran hatten, und solcher, die Freude daran haben werden, wenn man wenigstens ihnen die Gelegenheit nicht versagt, sich dafür zu befähigen. Alle Anerkennung dem Vorschlage in Nr. 18 d. Bl.! Bei solcher Bereitwilligkeit wird die Ausscheidung zur blossen Lokalfrage. Ob der Unterricht in der Schulstube erteilt werden dürfe oder nicht, daran wird die Religion nicht untergehen. Dagegen befürchten wir, dass das Beispiel des Religionsunterrichtes auch das Ausscheiden anderer Fächer (Geschichte, Naturkunde) und schliesslich die Aufhebung des Schulzwangs zur Folge haben könnte.

Ferner bestreiten wir dem Herrn Kritiker und seinen Collegen zwar das Recht nicht, alle beliebigen Consequenzen aus den Naturwissenschaften zu ziehen, möchten aber fragen, wo das Tribunal sei, welches die Consequenz des Herrn Strauss gekrönt habe und ob diejenigen Collegen, die auf dem Boden von Strauss stehen, auch in der vierten Strophe seines Schwanengesangs (Monarchie, Todesstrafe) mitsingen. Wer die Consequenzen der Naturwissenschaften gründlicher ziehe, ob Atheist oder Reformchrist, wird erst die Nachwelt entscheiden können; denn einstweilen steht in der gelehrten Welt noch Behauptung gegen Behauptung und Celebrität gegen Celebrität. Straussens Buch hat mehr als ein halbes Dutzend Auflagen erlebt, vielleicht kennen die Leser auch die orthodoxen Gebetbücher, die schon zum zwölften Mal ausgegeben worden sind. Man muss in solchen Behauptungen vorsichtig sein, besonders wenn den Gegnern der Vorwurf gemacht wird, sie seien „überhaupt stark im Behaupten.“ (S. 65) Im Uebrigen halten wir, jede Ueberzeugung achtend, allerdings für gut, wenn kein Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes mehr verpflichtet sein wird, wünschen aber auch, dass alsdann nicht in den übrigen Stunden Contrebande weder aus dem alten noch aus dem neuen Glauben eingeschleppt werde. Die Kirche wird den religiösen Unterricht ihrer Glieder in allen Fällen zu ordnen wissen, wie den Gottesdienst der Erwachsenen, so auch die Anleitung der Jugend. Beruft das Vertrauen einer Gemeinde einen Lehrer zu irgend einer kirchlichen Funktion, sei es als Kirchenvorsteher oder als Gesangsleiter oder als Katechet, so wird es ihm freistehen, nach Gutdünken zu folgen oder nicht; ebenso die Pfarrer, die das Volk zu Dienst oder Aufsicht in die Schule stellt. Der Herr Kritiker scheint es als Merkmal wirklicher Frömmigkeit zu betrachten, dass die Geistlichen auf ihre bürgerlichen Rechte hinsichtlich der Schule verzichten. Diese Selbstverleugnung kann aber nur dann gefordert werden, wenn erwiesen ist, dass die Wirksamkeit der Geistlichen in der Schule ohne Nachtheil fernerhin nicht mehr möglich sein wird.

Die Gebiete seien organisch geschieden, die Personen aber, wie weit auch ihre Theorien auseinandergehen, sollen doch zu Einem Zwecke sich die Hände reichen, nicht um blinden Glauben aber um Vertrauen zu pflanzen unter Mithilfe und Nachwelt, denn:

„Nur zwischen Glauben und Vertrauen ist Friede.“
„Wer das Vertrauen vergiftet, o, der mordet das werdende Geschlecht im Mutterleibe.“

Der Verein für freies Christenthum

hat am 9. Mai in der Tonhalle die Frage des Religionsunterrichtes in der Volksschule besprochen und die bekannten Resolutionen der Referenten (Hrn. Mayer in Neumünster und Nationalrath Keller in Fischenthal) acceptirt. Wir gestehen, dass weder die einlässlichen Voten der beiden Laien, noch die darauf folgenden Bemerkungen verschiedener liberaler Geistlichen im Stande gewesen, unsere Ueberzeugung betreffend die in Frage liegende Materie auch nur im Mindesten zu ändern. Im Gegentheil hat uns das Angehörte erst recht die Gewissheit verschafft, dass unser Standpunkt